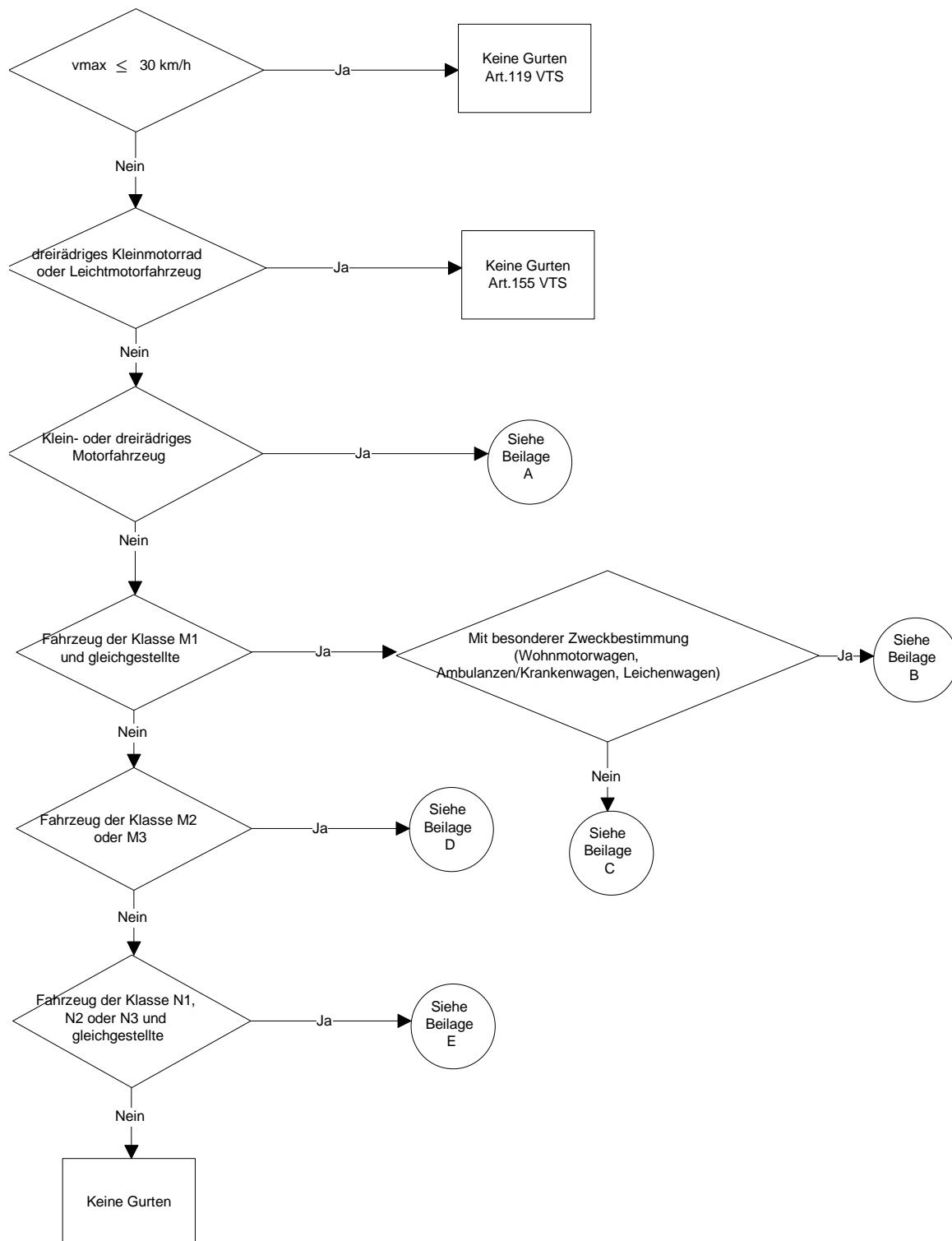


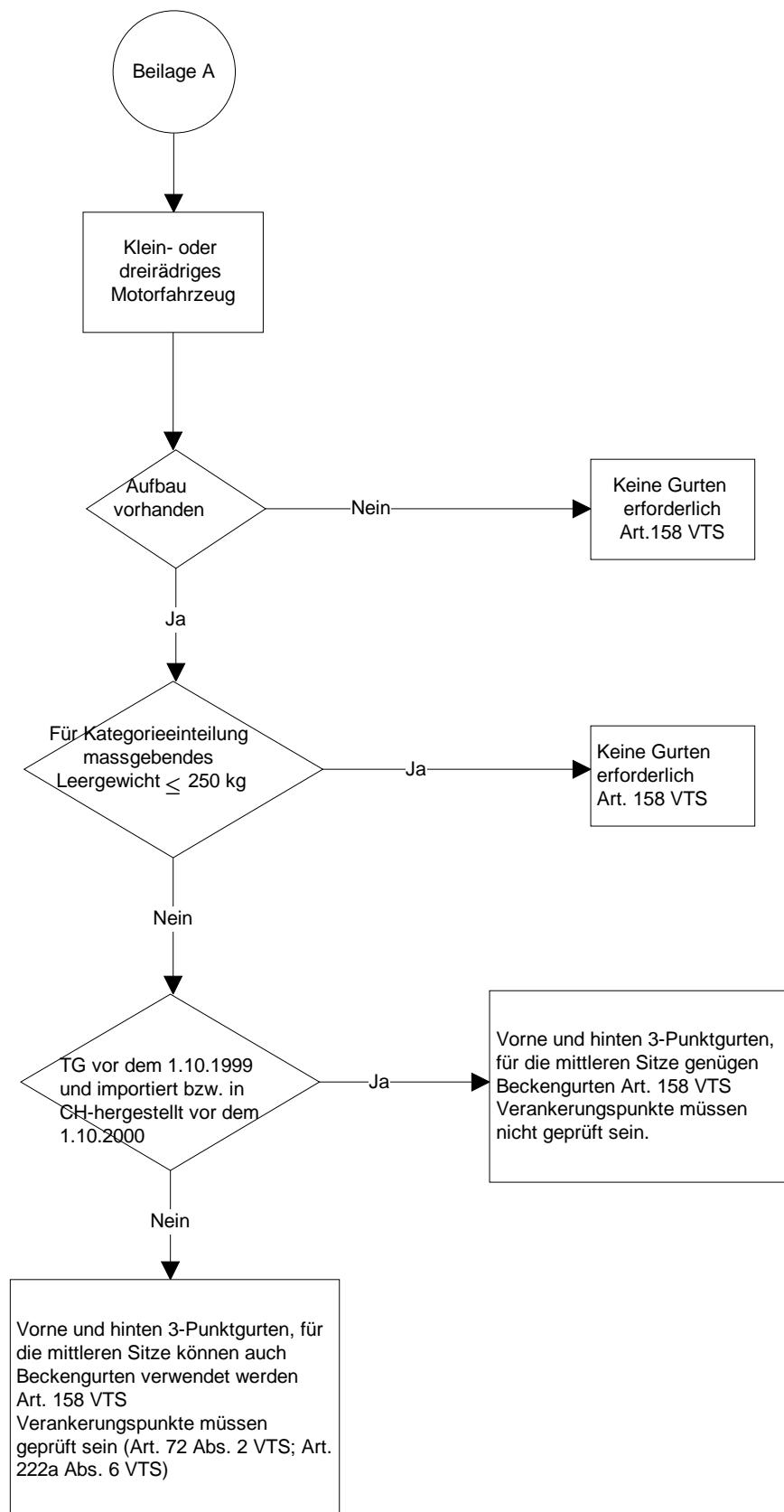


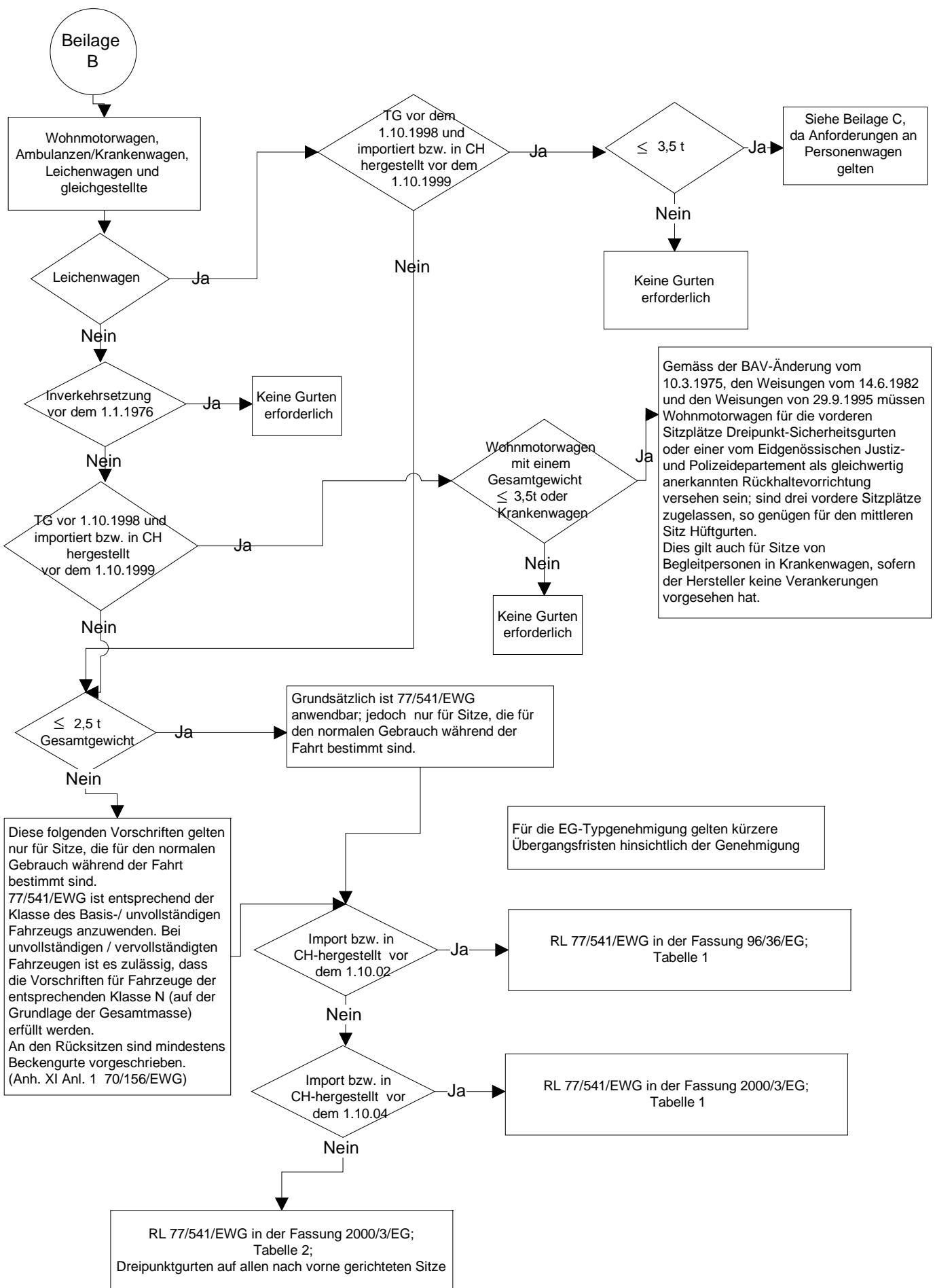
30-30.3 Gat

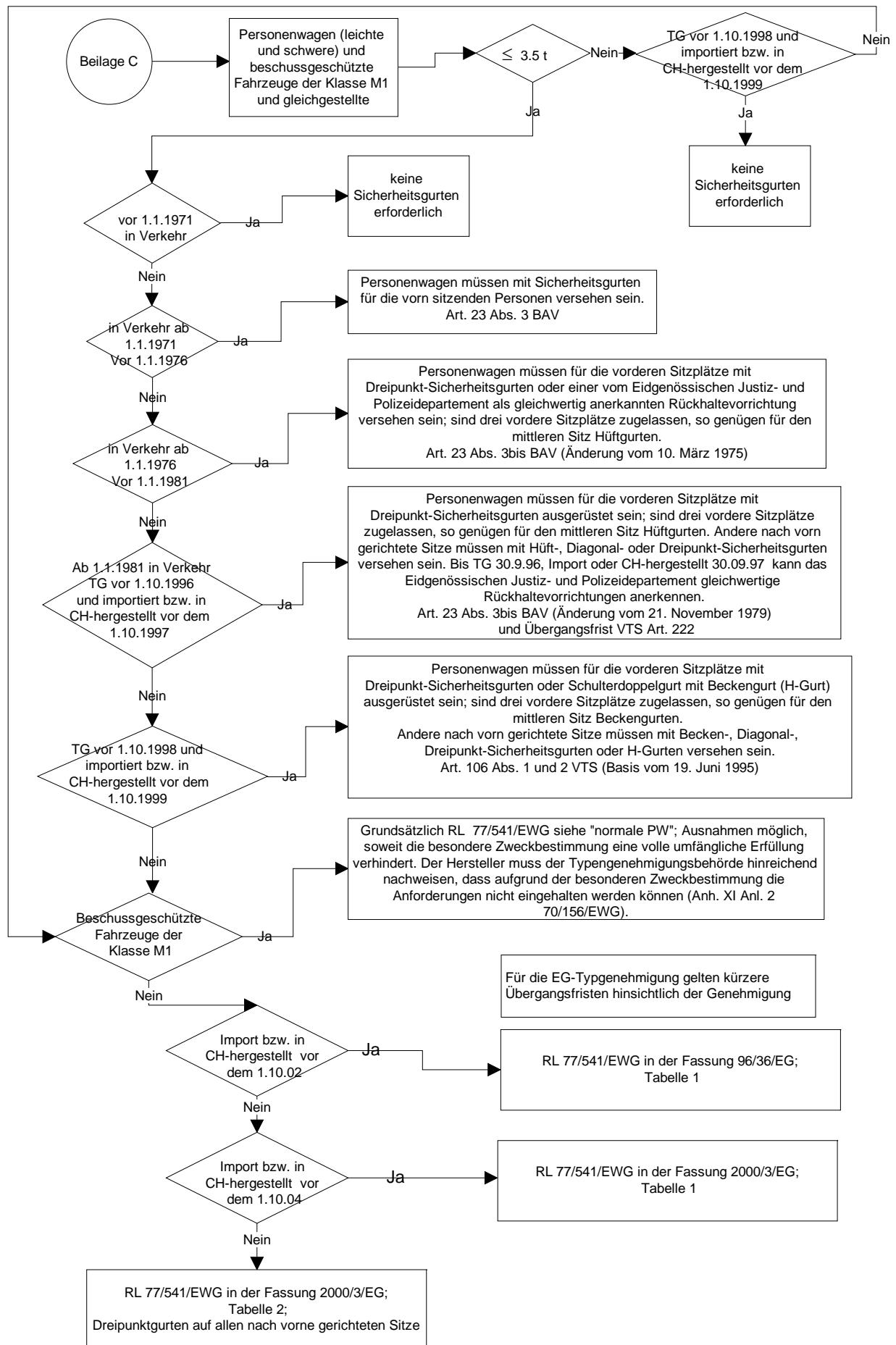
Ausrüstung mit Sicherheitsgurten (Stand 6. Juni 2002) Dateiname: Flussdiagramm Sicherheitsgurten

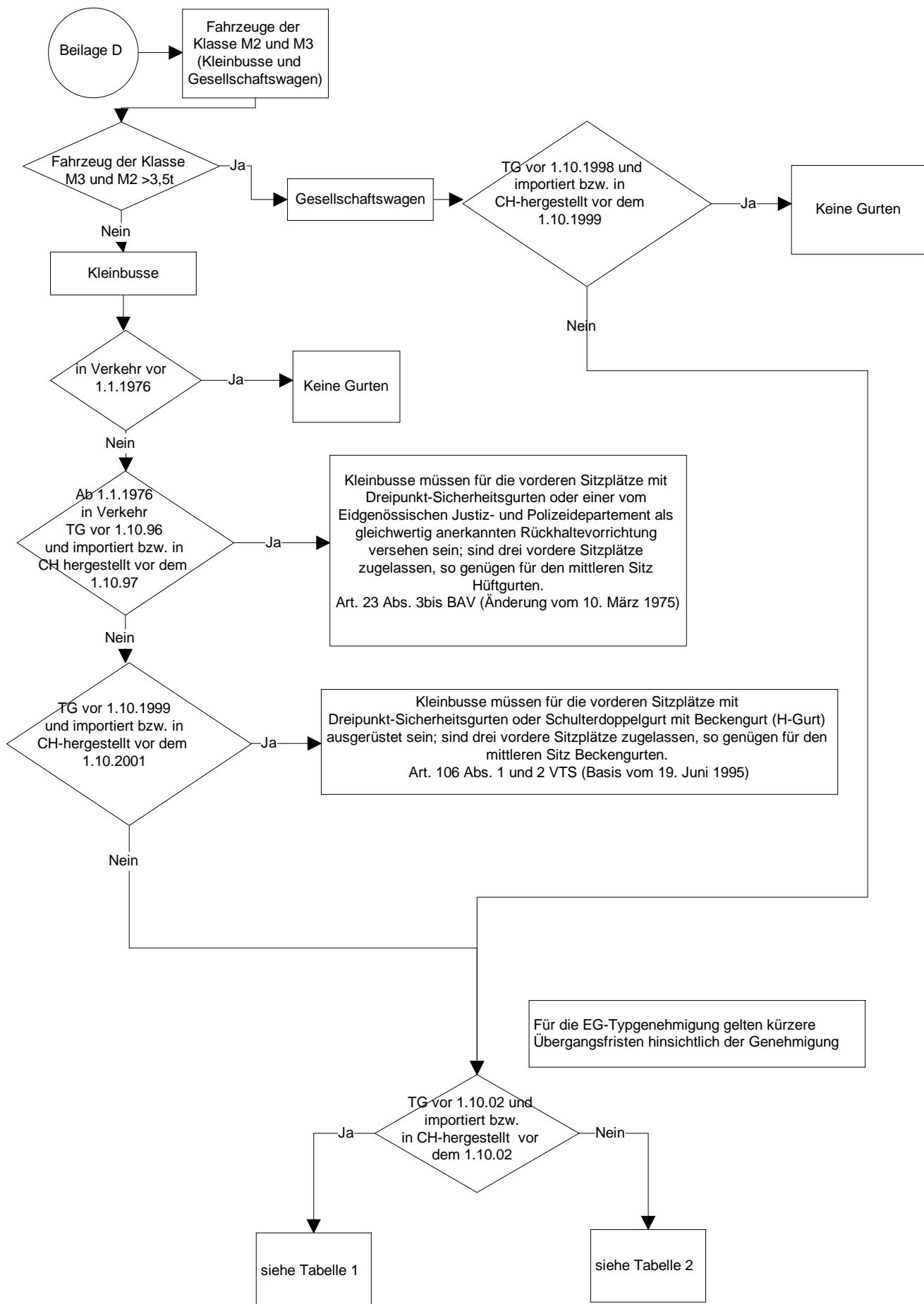
Die Flussdiagramme dienen als Hilfsmittel. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend sind einzig die jeweiligen Erlassens-texte.











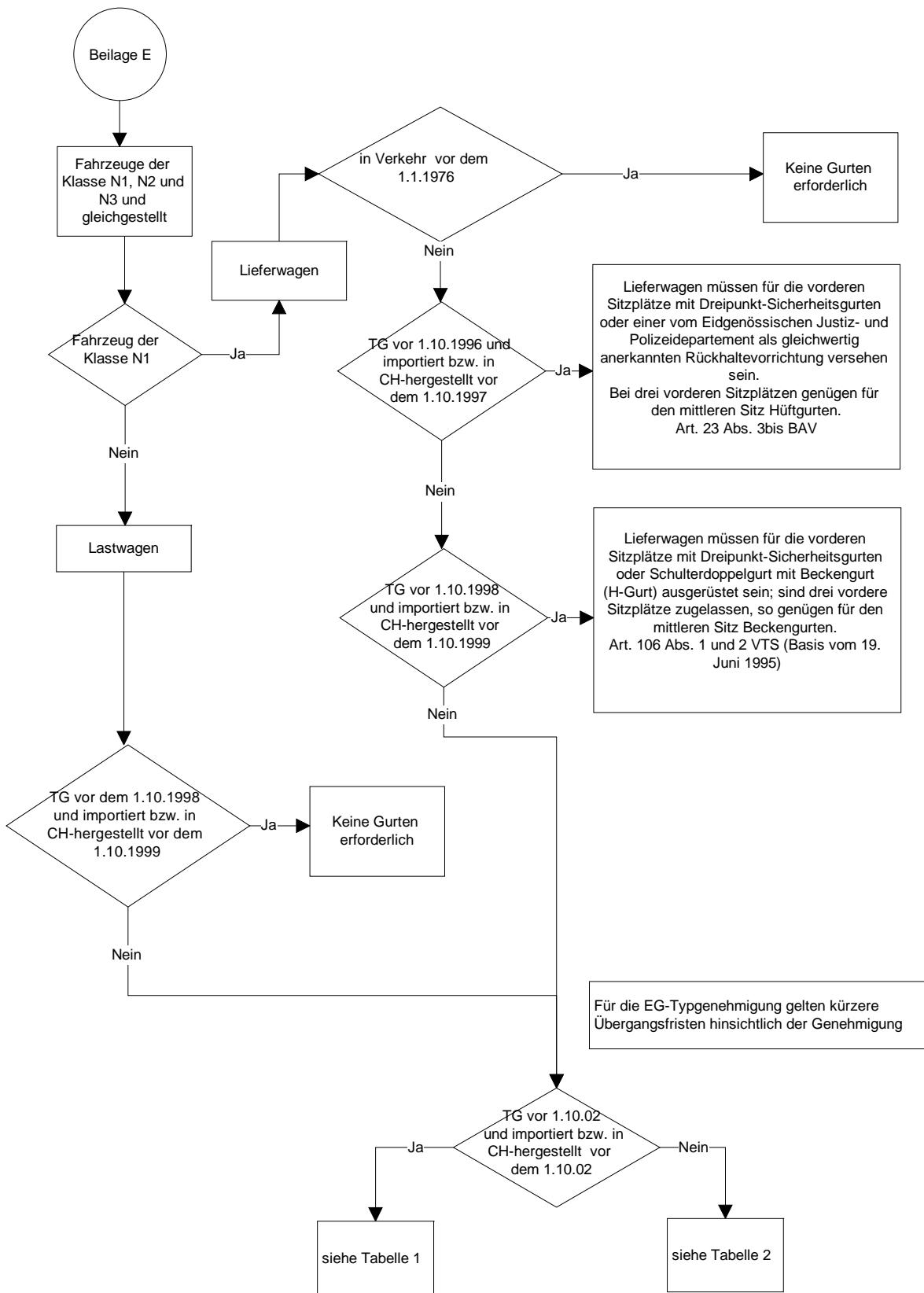


Tabelle 1

ANHANG XV

Übersicht über die Mindestanforderungen für Sicherheitsgurte und Retraktoren						
Fahrzeugklasse	Nach vorn gerichtete Sitze				Nach hinten gerichtete Sitze	
	Seitensitze		Mittelsitze			
	Vorn	Andere	Vorn	Andere		
M ₁	Ar4m	Ar4m; Br4m xx	B, Br3, Br4m oder A, Ar4m*	B, Br3, Br4m	Br3, Br4m	
		§ 3.1.3 Beckengurt zulässig, sofern der Sitz an einem Durchgang liegt	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet			
M ₂ ≤ 3,5 t	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Br3, Br4m, Br4Nm	
M ₂ > 3,5 t	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm	
M ₃	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10		
	Ar4m, Ar4Nm	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm*	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	Keine	
N ₁		§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet	§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich		
	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm*	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm*	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	Keine	
N ₂	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet sowie für den Fahrersitz	§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet	§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich		

A: Dreipunktgurt (Becken- und Schulterschäggurt)
B: Zweipunktgurt (Beckengurt)
r: Retraktor
m: Retraktor mit Notverriegelung mit mehrfacher Empfindlichkeit
3: Retraktor mit automatischer Verriegelung
4: Retraktor mit Notverriegelung
N: Erhöhte Ansprechschwelle (siehe Anhang 1, § 1.8.3 - 1.8.5)

Anmerkung: In allen Fällen können Gurte des Typs S anstelle von Gurten des Typs A oder B eingebaut werden, sofern Verankerungen gemäß der Richtlinie 76/115/EWG verwendet werden.*

Nr. L 178/30 DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

17. 7. 96

Tabelle 2

Fahrzeugklasse	Nach vorn gerichtete Sitze				Nach hinten gerichtete Sitze	
	Seitensitze		Mittelsitze			
	Vorn	Andere	Vorn	Andere		
M ₁	Ar4m	Ar4m	Ar4m	Ar4m	Br3, Br4m	
M ₂ ≤ 3,5 T	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Br3, Br4m, Br4Nm	
M ₂ > 3,5 T	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm xx	Br3, Br4m, Br4Nm	
M ₃	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach 3.1.10		
	Ar4m, Ar4Nm	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	Keine	
N ₁		3.1.8 und 3.1.9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich	3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet	3.1.8 und 3.1.9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich		
	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	Keine	
N ₂	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe außerhalb des Bezugsbereichs befindet, sowie für den Fahrersitz	3.1.8 und 3.1.9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich	3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet	3.1.8 und 3.1.9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich		
	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	Keine	

A: Dreipunktgurt (Becken- und Schulterschäggurt)
B: Zweipunktgurt (Beckengurt)
r: Retraktor
m: Retraktor mit Notverriegelung mit mehrfacher Empfindlichkeit
3: Retraktor mit automatischer Verriegelung
4: Retraktor mit Notverriegelung
N: Erhöhte Ansprechschwelle (siehe Anhang 1, 1.8.3—1.8.5)

Anmerkung: In allen Fällen können Gurte des Typs S anstelle von Gurten des Typs A oder B eingebaut werden, sofern Verankerungen gemäß der Richtlinie 76/115/EWG verwendet werden.

Ziffer 3.1.7 bis 3.1.10 Anhang I der Richtlinie Nr. 77/541/EWG

- 3.1.7 Bei den vorderen Seiten- und Mittelsitzen, wie sie in Anhang XV aufgeführt und mit einem * versehen sind, gelten Beckengurte des in diesem Anhang spezifizierten Typs als angemessen, wenn die Windschutzscheibe außerhalb der in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG beschriebenen Bezugszone liegt.
Im Hinblick auf die Sicherheitsgurte gilt die Windschutzscheibe als Teil der Bezugszone, wenn sie mit der Prüfeinrichtung nach dem in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG beschriebenen Verfahren in statischen Kontakt treten kann.
- 3.1.8 Bei allen in Anhang XV mit einem # gekennzeichneten Sitzen sind für exponierte Sitzplätze nach 3.1.9 Beckengurte des in Anhang XV spezifizierten Typs vorgeschrieben.
- 3.1.9 Als „exponierter Sitzplatz“ gilt ein Sitzplatz, der keine vor dem Sitz befindliche Abschirmung (Schutzzschirm) innerhalb folgender Bereiche aufweist:
- zwischen zwei Horizontalebenen, von denen die eine durch den H-Punkt und die andere 400 mm oberhalb desselben verläuft;
 - zwischen zwei vertikalen Längsebenen, die in einem Abstand von 400 mm voneinander symmetrisch zu dem H-Punkt verlaufen;
 - hinter einer 1,30 m vom H-Punkt entfernten senkrecht verlaufenden Querebene.
- In diesem Zusammenhang bedeutet „Abschirmung“ eine Fläche von geeigneter Widerstandsfähigkeit, die keine Unterbrechungen von der Art aufweist, daß eine waagerecht durch einen beliebigen Punkt des oben beschriebenen Raumes und durch ihren eigenen Mittelpunkt projizierte Kugel von 165 mm Durchmesser durch sie hindurchdringen könnte.
- Ein Sitz gilt als „exponierter Sitzplatz“, wenn die Abschirmung innerhalb des oben definierten Raumes eine gesamte Fläche von mindestens 800 cm² aufweist. (*mindestens ist in der englischen Version mit less than und in der französischen Version inferieure a ...beschrieben sollte in der deutschen Version vermutlich weniger als heißen; Gat. 6.6.02*)
- 3.1.10 An jedem Sitzplatz, der in Anhang XV mit dem Symbol ☈ gekennzeichnet ist, müssen Dreipunktgurte eines im Anhang XV angegebenen Typs eingebaut sein, sofern nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Unmittelbar vor dem Sitz befinden sich ein Sitz oder sonstige Fahrzeugteile entsprechend 3.5 der Anlage 1 des Anhangs III der Richtlinie 74/408/EWG des Rates (1) oder
 - kein Teil des Fahrzeugs befindet sich während der Fahrt im Bezugsbereich oder kann sich darin befinden oder
 - Teile des Fahrzeugs innerhalb des genannten Bezugsbereichs entsprechen den Energieaufnahmeanforderungen nach Anlage 6 des Anhangs III der Richtlinie 74/408/EWG;

in diesem Fall dürfen Zweipunktgurte des im Anhang XV vorgeschriebenen Typs vorgesehen werden.